

Auszug aus den Richtlinien zur Förderung von Ein-Personen-Haushalten der Marktgemeinde Großkrut:

1. Geförderter Personenkreis:

Personen, die während der letzten 12 Monate gemäß Melderegister „alleinstehend“ waren bzw. sind und einen eigenen Haushalt führen.

2. Voraussetzungen:

- a) Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Großkrut
- b) keine weiteren melderechtlichen Haupt- u. Nebenwohnsitzmeldungen (ausgenommen 24h-Betreuung) an der Liegenschaftsadresse zum Zeitpunkt der Antragstellung
- c) Ordnungsgemäße Entrichtung der Gemeindeabgaben, kein Rückstand auf dem Kundenkonto der Liegenschaft bzw. regelmäßige Ratenzahlung
- d) mind. 12 Monate alleinstehend zum Zeitpunkt der Antragstellung

3. Gewährung und Höhe der Förderung:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden € 30,-- Jahresförderung bei der Vorschreibung des zweiten Quartals beim Kundenkonto als Guthaben berücksichtigt.

4. Antragstellung:

Die Antragstellung mit Angabe der Kundennummer kann bis zum 15. April des Folgejahres, ab welchem die Förderung zusteht, entweder formlos, mündlich oder schriftlich beim Gemeindeamt beantragt werden.

Die Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung werden jährlich von der Gemeinde überprüft. Eine rückwirkende Antragsstellung/Gewährung ist nicht möglich.